



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/1579**

A17

Oliver Krischer

08. September 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Name MR'in Valenti  
Telefon 0211 4566-333  
Telefax 0211 4566-388  
@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Was plant die Landesregierung bei den Wasserverbänden?**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen meinen Bericht zu geplanten Gesetzesvorhaben bei den sondergesetzlichen Wasserverbänden und dem AAV mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Verkehrsausschusses bzw. des Ausschusses für  
Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten  
und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 13.09.2023

Schriftlicher Bericht

**Was plant die Landesregierung bei den Wasserverbänden?**

Die in der Berichtsanhforderung gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Gesetze, die Wasserverbände in NRW betreffen, plant die Landesregierung in der laufenden Periode zu novellieren?**
- 2. Wie weit sind die Beratungen mit den Wasserverbänden zu diesem Thema bereits gediehen?**
- 3. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung bei einer Novellierung der unter Frage 1. adressierten Gesetze?**
- 4. Welche Rolle sollen die Wasserverbände künftig bei Klimaanpassungsmaßnahmen von Städten und Gemeinden in ihrem Verbandsgebiet spielen?**
- 5. Welche Änderungen plant die Landesregierung an der Wasserschutzgebietsverordnung?**
- 6. Wie wird der Landtag bei den diversen Novellierungen inhaltlich eingebunden?**

Die Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung plant, das Ruhrverbandsgesetz (RuhrVG) zu novellieren. Bei allen anderen Gesetzen, die Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen betreffen, wird der Änderungsbedarf geprüft.

### **RuhrVG**

Das Ruhr-Talsperrensystem dient vor allem zur Gewährleistung einer sicheren Trinkwasserversorgung von ca. 4,6 Millionen Menschen im Ruhrgebiet, im Münsterland und im Sauerland. Durch den Betrieb der Talsperren werden die Abflüsse der Ruhr gleichmäßig und können daher auch in Niedrigwasserzeiten aufrechterhalten werden. Die Erfahrungen der vergangenen Niedrigwasserjahre haben allerdings gezeigt, dass während langanhaltender Trockenphasen zur Wahrung der Vorgaben des Ruhrverbandsgesetzes hohe Wasserabgaben aus den Talsperren zur Erhöhung der Niedrigwasserabflüsse in der Ruhr erforderlich waren. Diese haben zeitweise zu sehr niedrigen Füllständen in den Talsperren geführt.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es erforderlich, die Resilienz des Talsperrensystems zu überprüfen und dahingehend anzupassen. Gleichzeitig können Hochwasserschutzräume der Talsperren auch in Zukunft weiterhin dazu beitragen, dass Hochwasserrisiken gemindert werden.

Damit ist Ziel des laufenden Anpassungsprozesses des Ruhrverbandsgesetzes, das System der Ruhrtalsperren klimaresistent zu machen. Hierfür werden die Mindestabflüsse dauerhaft abgesenkt. Übergeordnetes Ziel ist, dass der Ruhrverband seine Aufgaben auch in Zukunft erfüllen kann.

Die dafür erforderlichen Randbedingungen wurden bereits in den vergangenen Jahren zwischen Ruhrverband, dem MUNV und weiterer beteiligten Stellen intensiv diskutiert und abgestimmt.

Einigkeit unter den Beteiligten besteht darin, dass eine geplante permanente Absenkung der Abflüsse ein geeignetes und notwendiges Mittel zur Erhöhung der Klimaresilienz des Talsperrensystems ist.

Ebenfalls besteht Einigkeit darüber, dass bei permanenter Absenkung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer sukzessiven ökologischen Verschlechterung erforderlich sind. Hierzu sind, neben den bereits abgestimmten Maßnahmen zur Reduzierung von Mikroschadstoffen aus Kläranlageneinleitungen im Ruhreinzugsgebiet, weitere detailliertere Abstimmungen unter den Beteiligten erforderlich.

### **Alle Sondergesetze**

Um die Handlungsfähigkeit der Verbände während der Corona-Pandemie zu gewährleisten, wurden durch das „Gesetz zur Änderung der Wasserverbandsgesetze aufgrund der Corona-Pandemie“ vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) Vorschriften aufgenommen, die in Fällen einer „epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG-NRW)“<sup>1</sup> eine Beschlussfassung auch ohne physische Anwesenheit ermöglichen.

Geprüft wird, ob eine Beschlussfassung, unabhängig von der Festlegung einer „epidemischen Lage von landesweiter Tragweite“ durch den Landtag, auch ohne physische An-

---

<sup>1</sup> Nunmehr § 14 IfSBG NRW.

wesenheit ermöglicht werden kann. Zudem wird den Verbänden dadurch Planungssicherheit für Entscheidungsverfahren in Verbandsgremien eingeräumt. Das Instrument der Herbeiführung der Beschlussfassung auch ohne physische Anwesenheit ist in den Verbandsgesetzen grundsätzlich bereits vorgesehen; auch hat sich die digitale Durchführung von Sitzungen bewährt. Nun soll den sondergesetzlichen Verbänden die Möglichkeit gegeben werden, ohne äußere Vorgaben zu entscheiden, Entscheidungsverfahren in den Verbandsgremien in physischer Präsenz mit einem bestimmten Quorum oder aber in digitaler Form herbeizuführen. Darüberhinaus steht zu prüfen an, ob mit Blick auf die Digitalisierung auch Sitzungen in hybrider Form erfolgen können.

Mit Blick auf die Starkregenereignisse wird geprüft, ob die abschließend aufgezählten Aufgaben, angepasst werden. Auch die derzeit nur mit direktem Anlagenbezug eingeschränkte Möglichkeit der Energieerzeugung, befindet sich in der fachlichen Abstimmung.

Am 1. Oktober 2021 ist die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung oberirdische Bodenschatzgewinnung (LwWSGVO-OB) in Kraft getreten. Die Landesregierung plant eine Ergänzung der bestehenden landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung mit Regelungen für weitere Nutzungen und Vorhaben in Wasserschutzgebieten, die nicht die Bodenschatzgewinnung betreffen. Ein Zeitplan für die Erarbeitung der weiteren Inhalte liegt noch nicht vor.

Über Art und Umfang der Beratung bei Novellierungen entscheidet der Landtag in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber.